
3452/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.12.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Oktober 2005 unter der **Nr. 3499/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verfehlte Politik im Bereich der Bundestheater gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die genannte Studie war für den internen Gebrauch der einzelnen Häuser bestimmt, wo sie eine Basis für Entscheidungsfindungen darstellen kann. Eine Veröffentlichung war daher von Anfang an nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Bundestheater ressortieren entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes zum Bundeskanzleramt. Die Eigentümerrechte an den historischen Gebäuden werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

Zu den Fragen 5 bis 10:

Die Ausschreibung der künstlerischen Geschäftsführung der Volksoper Wien GmbH wird den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes Rechnung tragen. Darüber hinausgehende Konsequenzen sind im Bundestheaterorganisationsgesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 11:

Ja.

Zu Frage 12:

Die Wiener Staatsoper trägt im Geschäftsjahr 2005/2006 alleine den Gesamtaufwand des „Balletts der Wiener Staatsoper und Volksoper“. Im Geschäftsjahr 2006/2007 verringert sich diese Kostentragung, die seitens der Wiener Staatsoper zugunsten der Volksoper Wien erfolgt, um rund 20% und im Geschäftsjahr 2007/2008 um weitere 18,75%.

Sollte die Wiener Staatsoper ab dem Geschäftsjahr 2007/2008 einen finanziellen Bedarf haben, werden ihr im jeweils erforderlichen Zeitpunkt jeweils entsprechende Beträge bis zur - entsprechend der Zinsenkompensation gemäß Punkt 12. und 13. der Konzernrichtlinien der Bundestheater-Holding GmbH berichtigten - Gesamthöhe der im Sinne des oben wiedergegebenen Auftrages der Bundestheater-Holding erfolgten Kostentragung im Wege von Gesellschafterzuschüssen wieder zugeführt werden.

Dies bedeutet, daß der Wiener Staatsoper GmbH an Zinsen nur jene entgangenen Habenzinsen ersetzt werden, die sie lukriert hätte, wäre der entsprechende Betrag auf dem Geschäftskonto der Wiener Staatsoper GmbH verblieben. Die Gesellschaft macht somit keinesfalls einen Gewinn, der nur durch die Zahlung von Zinsen in der Höhe des Sollzinssatzes sich ergeben würde, sondern erhält lediglich eine Abgeltung des bei ihr tatsächlich entstehenden Verlustes.

Zu den Fragen 13:

Gemäß § 13 Abs. 6 des Bundestheaterorganisationsgesetzes sind die vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber dem Bundeskanzler bzw. gegenüber dem entsendenden Bundesminister über die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, daß durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht des Bundeskanzlers und der Bundesminister in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. In die unabhängige Stellung des Aufsichtsratsmitgliedes soll durch diese Regelung jedoch nicht eingegriffen werden.

Die Frage der Kosten für das gemeinsame Ballett wurde in den betroffenen Aufsichtsräten erörtert. Eine gesonderte Beschlussfassung war allerdings aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Allerdings wurde das Statut zur Organisation des gemeinsamen Balletts in der Sitzung des Aufsichtsrats der Bundestheater Holding am 24. Juni 2005 genehmigt.

Zu Frage 14:

Nein.

Zu den Frage 15, 16 und 17:

Die Bundesvertreter üben ihre Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes aus, wobei sich ihre Tätigkeit an der strategischen Ausrichtung des Gesetzes zu orientieren hat. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 13 verwiesen.

Zu Frage 18 bis 22:

Die Errichtung des Staatsopernmuseums basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit dem Theatermuseum bzw. dem Kunsthistorischen Museum. Bereits von den ersten Planungsschritten an wurde seitens der Wiener Staatsoper die Zusammenarbeit mit diesen Museen gesucht, da der Grundgedanke in der Kooperation mit und nicht in der Schaffung einer Konkurrenzsituation zu diesen Einrichtungen bestand.

Dementsprechend hat sich eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen entwickelt, die zur Ausstellung von Leihgaben des Theatermuseums in den Räumen des Staatsopernmuseums, in dem gemeinsamen Verkauf von Kombitickets für beide Museen und einer laufenden Beratung und Abstimmung geführt hat.

Die vom Aufsichtsrat der Wiener Staatsoper GmbH mittels Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigten Gesamtkosten in der Höhe von € 1,2 Mio. umfassen die Errichtung des Museums und die Ausstellungseinrichtung. Sie werden sich - unter Berücksichtigung der notwendigen Betriebskosten sowie Abschreibungen - nach den Berechnungen der Wiener Staatsoper mit den zu erwartenden Einnahmen über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren amortisieren. In diesen Berechnungen sind die jährlichen Betriebskosten des Museums der Wiener Staatsoper mit rund € 160.000,- beinhaltet.